



**REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz**

Jv 2132-1b/03

Graz, am 15.9.2003
Marburger Kai 49
8011 Graz

Telefon: 0316/8064-0*
FAX: 0316/8064-2600

An das
Bundesministerium für Justiz

E Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at
Sachbearbeiter:
OStA Dr.Gasser

W i e n

Nebenstelle: 2003 (DW)

zu GZ 318.016/6-II 1/2003

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 2003;
Begutachtungsverfahren

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz bringt die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2003) in Vorlage und nimmt ihrerseits zum vorliegenden Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

I.) Zu den Änderungen des Strafgesetzbuches:

Voranzustellen ist, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen des materiellen Rechtes, die einerseits der Umsetzung internationaler Bestrebungen

und andererseits einer zeitgemäßen Fassung des Sexualstrafrechtes unter besonderer Beachtung des Schutzbedürfnisses der Sexualsphäre Minderjähriger dienen, keine grundsätzlichen Einwände bestehen, weshalb nur zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes Stellung genommen wird.

Zu § 104a StGB:

In Abs 1 der genannten Bestimmung sollte der Begriff "rechtswidrige Organentnahme" durch die Wortfolge "rechtswidrige Organ- oder Gewebeentnahme" ersetzt werden, um allfälligen Strafbarkeitslücken vorzubeugen, wozu auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft Leoben verwiesen wird. Überdies erscheint die Aufnahme einer eigenen Qualifikation bei gewerbsmäßiger Tatbegehungstendenz geboten, wie sie auch bei der kriminologisch eng verwandten Bestimmung des "Grenzüberschreitenden Prostitutionshandels" nach § 217 Abs 1 StGB (derzeit Menschenhandel) im Gesetzeswortlaut aufscheint.

Zu § 207a StGB:

Die in den Absätzen 5 und 6 leg.cit. statuierten Strafausschließungsgründe könnten in einem Absatz zusammengefasst werden, wodurch der Gesetzestext für die Rechtsanwender ohne Qualitätseinbußen vereinfacht würde.

II.) Zu den Änderungen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsorganisationsgesetzes:

Zu § 162a Abs 1:

Die zwingende Anwesenheit eines Verteidigers bei der kontradiktorischen Vernehmung wäre nicht zuletzt aus Kostengründen auf jene Fälle zu beschränken, in denen sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet oder

die Aburteilung der in Verfolgung gezogenen strafbaren Handlung in die Kompetenz des Geschworenen- oder des Schöffengerichtes fällt sowie in den in § 41 Abs 1 Z 2 und Z 5 StPO genannten Fällen (§§ 429 Abs 2, 430 Abs 3, 436, 439 Abs 1). Zur effektiven Normdurchsetzung wäre sodann eine Erweiterung des Nichtigkeitsgrundes nach § 281 Abs 1 Z 3 StPO ins Auge zu fassen.

3.) Zu den Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes:

Gegen den Entwurf bestehen keine Einwände.

Die mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben verbundene Erweiterung des strafrechtlichen Normenwerkes lässt jedenfalls einen nicht unbedeutenden Mehraufwand bei den Staatsanwaltschaften erwarten; die ständigen Kürzungen im Stellenplan der staatsanwaltschaftlichen Behörden gefährden schon jetzt die effektive Rechtsdurchsetzung. Die kurze Begutachtungsfrist und die angespannte Personalsituation steht auch einer detaillierten Kommentierung des vorliegenden Entwurfes entgegen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden u.E. dem Präsidenten des Nationalrates übersendet.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:
L a m b a u e r